

Erklärung

Die von PEAK electronics GmbH hergestellten Bauteile gelten alle als „Erzeugnisse“ i.S.d. REACH-Verordnung, da ihre Funktion eher von der spezifischen Form, Oberfläche und Gestalt bestimmt wird als von der bloßen chemischen Zusammensetzung. Eine Vorregistrierung wäre für uns daher nur erforderlich, wenn die in unseren Erzeugnissen enthaltenen chemischen Stoffe unter normalen oder vernünftigerweise vorhersehbaren Verwendungsbedingungen frei gesetzt würden. Da sämtliche in unseren Produkten enthaltenen Stoffe über die gesamte Lebensdauer des jeweiligen Erzeugnisses in diesem gebunden bleiben, besteht für uns keine Pflicht zur Vorregistrierung. Sofern Stoffe in unseren Produkten enthalten sein sollten, die nach Abschluss der zur Zeit laufenden Ermittlungsverfahren gem. Art. 59 REACH-Verordnung in deren Anhang XIV aufgenommen sein werden, werden wir Ihnen die aufgrund Art. 7 Abs. 3 REACH-Verordnung zu erteilenden Anweisungen und Informationen zukommen lassen.

Nackenheim, Februar 2013

PEAK electronics GmbH
Mainzer Str. 151-153
D-55299 Nackenheim

Tel +49 (0) 6135 7026-0
Fax +49 (0) 6135 931070
e-Mail: peak@peak-electronics.de

www.peak-electronics.de